



GEMEINDE STROBL

am Wolfgangsee

A-5350 Strobl, Ischlerstr. 59

Tel. 06137/7256 Fax 06137/7256-20



EAP: 240

Kindergarten- und Kinderbetreuungsordnung der Gemeinde Strobl

1) ALLGEMEINES:

Der Kindergarten und die Krabbelgruppen der Gemeinde Strobl sind *öffentlich*. Hierfür sind die *Bestimmungen des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes i. d. g. F.*, mit dem das Kinderbetreuungswesen im Land Salzburg geregelt wird, anzuwenden.

2) LEITUNG: Der Kindergarten und die Krabbelgruppen stehen unter einer gemeinsamen Leitung und sind eine Organisationseinheit.

3) PERSONAL: Die Anstellung des Betreuungspersonals des Kindergartens und der Krabbelgruppe erfolgt zu gleichen Bedingungen. Im Bedarfsfall können alle Bediensteten sowohl im Kindergarten als auch in der Krabbelgruppe eingesetzt werden.

KINDERGARTEN

4) AUFGABE DES KINDERGARTENS:

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die *Erziehung* der Kinder in der Familie zu *unterstützen* und zu *ergänzen* und die soziale Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zu fördern. Er hat dabei durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung, insbesondere durch Spiel, die erzieherischen Wirkungen einer Gemeinschaft Gleichaltriger zu bieten, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden charakterlichen, religiösen und sozialen Bildung beizutragen sowie nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes die Schulfähigkeit der Kinder zu fördern. Grundlage der Pädagogik bildet das pädagogische Konzept in der geltenden Fassung.

5) AUFNAHMEBEDINGUNGEN:

Gemäß § 12 (2) des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes ist das *Mindestalter* der aufzunehmenden Kinder das *vollendete 3. Lebensjahr*. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder bereits *drei Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres* in den Kindergarten aufgenommen werden. Um die Anforderungen des Kindergartens gut bewältigen zu können, ist ein gewisses Maß an Selbständigkeit erforderlich.

Die *Aufnahme* der Kinder erfolgt durch den *Sozialausschuss* der Gemeinde Strobl, wobei die Anmelde-Liste der Gemeinde Strobl als Grundlage dient und als *Anmeldedatum der 1. April* eines jeden Jahres als Stichtag gilt. Spätere Anmeldungen können nur bei Freiplätzen Berücksichtigung finden.

Vor Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist ein *pädagogisches Aufnahmegespräch* mit der Leitung des Kindergartens zu führen.

Die *Reihung* für die Aufnahme erfolgt nach dem *Alter* des Kindes und der *sozialen Dringlichkeit* lt. § 30 (3) des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes.

Die *Berufstätigkeit* beider Elternteile und das Kriterium *Geschwisterkind* gelten nach dem Alter des Kindes als vordringliche Gründe.

6) **BETRIEBSZEIT UND KINDERGARTENFERIEN:**

Der Kindergarten der Gemeinde Strobl ist ein Jahres- und Ganztagskindergarten, der unbeschadet der Einschaltung einer betriebsfreien Zeit das ganze Jahr betrieben wird.

Betriebsfreie Zeit: An gesetzlichen Feiertagen, in den Weihnachts- Oster- und Pfingstferien der allgemeinbildenden Pflichtschulen, sowie zu Allerseelen ist der Kindergarten geschlossen.

Betriebszeit: Wird jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres durch den Sozialausschuss festgesetzt.

Die *Öffnungszeiten* sind derzeit: *Montag-Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr*
Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Sozialausschusses der Gemeinde Strobl.

Zeit für die Übergabe des Kindes an die Kindergartenpädagogin:

Bis 8.50 Uhr.

Zeit für die Abholung des Kindes:

Mittag: ab 11.30 Uhr bis spätestens Ende des jeweiligen Kindergartenjahres.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Umkehrplatz vor dem Kindergarten- und der Kinderbetreuungseinrichtung unbedingt von Autos und Fahrrädern freigehalten werden muss. Es sind ausreichend Park- und Abstellmöglichkeit in unmittelbarer Nähe vorhanden.

Zeit für die Einnahme des Mittagessens im Kindergarten:

12.00 Uhr (muss von den Erziehungsberechtigten am Montag für die ganze Woche angemeldet werden.)

7) **Die KINDERGARTENGEBÜHREN** werden jährlich mit den Gebühren und Steuersätzen (JVOA) festgesetzt und betragen derzeit:

siehe Beilage

Der Gratiskindergarten im letzten Jahr vor der Schulpflicht beinhaltet einen Kindergartenbesuch in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr. Betreuungen die über diese Betreuungszeit hinausgehen werden nach der o.a. Tarifordnung den Erziehungsberechtigten vorgeschrieben. Ausgenommen davon sind jedoch abweichende Betreuungszeiten die bei Kindern im Gratiskindergarten anfallen, wenn diese den Kindergartentransport in Anspruch nehmen, und aufgrund der festgesetzten An- und Abfahrtszeiten diese abweichenden Betreuungszeiten unverschuldet durch die Erziehungsberechtigten anfallen.

8) **KINDERGARTENTRANSPORT:**

Der Kindergartentransport ist eine freiwillige Einrichtung der Gemeinde Strobl und wird außerhalb des Ortskernes nach einer genauen Fahrtroute, welche mit der Gemeinde und dem Autobusunternehmen zum Anfang jedes Kindergartenjahres festgesetzt wird, durchgeführt. Für den *Kindergartentransport* ist ein *Selbstbehalt* zu leisten.

Es gilt die Tarifordnung der Gemeinde Strobl.

Zur *Abrechnung* für den Kindergartentransport dienen die *festgelegten Fahrtrouten*.

Fahrtrouten, Haltestellen und Fahrzeiten sind nach dem Routen-Plan einzuhalten.

Abweichungen sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung des *Sozialausschusses*.

Bei *Wegfall* oder *Neuzugang* von „Fahrkindern“ kann eine *Routenänderung* in Absprache mit der Gemeinde vorgenommen werden. (Neufestsetzung der Fahrkilometer).

Ortskern: (ist innerhalb der Ortstafeln Strobl)

Ein Kindertransport innerhalb der Ortstafeln ist nur möglich, wenn bei einer Route noch freie Plätze sind. **Es gilt die Tarifordnung der Gemeinde Strobl.**

Es kann hierdurch kein Anspruch auf einen ständigen Kindergartentransport abgeleitet werden.

9) **KINDERGARTENBESUCH:**

Der Kindergartenbesuch hat *regelmäßig* zu erfolgen. Eine etwaige Verhinderung ist der gruppenführenden Kindergartenpädagogin bekannt zu geben.

10) **AN- und ABMELDUNG für den KINDERGARTENBESUCH:**

Mit der *Anmeldung* für einen Kindergartenplatz wird von den Erziehungsberechtigten zur *Kenntnis* genommen, dass das Kindergartenjahr von Schulbeginn bis Schulferienbeginn dauert. Während der Zeit der Sommerferien kann die Betreuung gegebenenfalls auch als alterserweiterte Gruppe mit Kindern aus der Krabbelgruppe durchgeführt werden.

Der Kindergartenbeitrag ist ein Jahresbeitrag, welcher in 10 Monatsraten vorgeschrieben wird. Der Beitrag für den *Sommerkindergarten* gelangt *extra* zur Verrechnung.

Bei einer *frühzeitigen Abmeldung* des Kindes während des Kindergartenjahres ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten und wird der *Kindergartenbeitrag* auch entsprechend vorgeschrieben, außer es kann eine Ersatzbelegung des Kindergartenplatzes vorgenommen werden.

In begründeten *Härtefällen* kann die Gemeinde eine *Ausnahme* gewähren, die der Zustimmung des Sozialausschusses bedarf.

Bei einer Neuaufnahme ist innerhalb einer „*Eingewöhnungszeit*“ von 4 Wochen eine *Abmeldung* vom Kindergarten möglich. Hierbei wird der Kindergartenbeitrag aliquot, entweder zur *Hälfte* oder zur *Gänze* eines Monats vorgeschrieben.

Bei Berufstätigkeit der Eltern ist bei Neuaufnahme eines Kindes binnen *3 Monaten* ein schriftlicher *Nachweis* über die Berufstätigkeit beim Gemeindeamt vorzulegen.

Bleibt ein Kind ohne Angabe eines Grundes länger als zwei Wochen dem Kindergarten fern oder wird eine ordnungsgemäße Übergabe oder Abholung des Kindes wiederholt unterlassen, wird der Kindergartenplatz anderweitig vergeben, und es wird dies als frühzeitige Abmeldung des Kindes verstanden.

11) AUFSICHTSPFLICHT der KINDERGARTENPÄDAGOGINNEN und –HELFERINNEN:

Beginn: Mit dem *Einlass* bzw. der *Übernahme* des Kindes im Kindergarten durch die Kindergartenpädagogin. Bei *Kindergartenfahrten* mit dem Zeitpunkt der *Übergabe* des Kindes durch den *Kindergartentransport* an die *Kindergartenpädagogin*.

Ende: Mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind vom Kindergarten von den *Erziehungsberechtigten* oder deren Beauftragten (Mindestalter 14 Jahre) *abgeholt* wird. Die von den Erziehungsberechtigten beauftragten Personen sind vorher der Kindergartenleitung bekannt zu machen.

Bei *Kindergartenfahrten* erlischt die *Aufsichtspflicht* nach der Übergabe an den *Kindergartentransport*. Dieser hat die Kinder den Erziehungsberechtigten, oder deren Beauftragten an den *Ausstiegsstellen* zu übergeben.

Dies wiederum setzt die Einhaltung der Fahrtroute, der vereinbarten Transportzeit und der Einstiegsstellen voraus.

Die *Aufsichtspflicht* besteht außerdem auch *außerhalb* des Kindergartenareals, solange die Kinder unter der *Obhut* einer *Kindergartenpädagogin* oder *Helferin* stehen.

SOMMERKINDERGARTEN

- 12)** Während der *Sommermonate* besteht im Kindergarten der Gemeinde Strobl für *berufstätige Eltern*, die ihren *Hauptwohnsitz* in Strobl haben, neben der Betreuung von Kindern im Alter von 3 – 6 Jahren auch die Möglichkeit der Betreuung von Schülern bis 10 Jahre. Zusätzlich besteht auch *für in Strobl über die Sommermonate beschäftigte Eltern* die Möglichkeit der Betreuung von Kindern bzw. Schülern entsprechend den obigen Ausführungen.

Bei Anmeldung zum Besuch des *Sommerkindergartens* ist der Besuch *verbindlich* und wird auch entsprechend der Anmeldung *verrechnet*. *Ausgenommen* sind nur Kinder oder Schüler im *Krankheitsfall*. Hier ist jedenfalls vorher die *Kindergartenleitung* zu verständigen.

Maßgeblich für die Aufnahme in den Sommerkindergarten ist in jedem Fall *das Wohl des Kindes*.

Für den *Sommerkindergarten* gibt es keinen *Kindergartentransport*. Die Kinder müssen durch die *Erziehungsberechtigten* oder deren Beauftragten (Mindestalter 14 Jahre) an die *Kindergartenpädagogin* übergeben werden. Auch die Abholung erfolgt ausschließlich durch die Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten. Die von den Erziehungsberechtigten beauftragten Personen sind vorher der Kindergartenleitung bekannt zu machen.

Für den *Sommerkindergarten* gilt die Tarifordnung der Gemeinde Strobl.

In der letzten *Ferienwoche* ist der Kindergarten der Gemeinde Strobl zur Gänze geschlossen.

KRABELGRUPPEN

13) **AUFGABE DER KRABELGRUPPEN:**

Die Krabbelgruppen sind eine Tagesbetreuungseinrichtung im Sinne des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes. Grundlage der Pädagogik bildet das sozialpädagogische Konzept in der geltenden Fassung.

14) **AUFNAHMEBEDINGUNGEN:**

Gemäß § 3 (7) des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes dürfen in eine Krabbelgruppe Kinder ab dem *vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr* aufgenommen werden. Bei späterem Kindergarteneintritt (z.B. wegen verzögerter Erlangung der Kindergartenreife) dürfen in einzelnen Ausnahmefällen auch Kinder *bis zum vollendeten 4. Lebensjahr* in der Krabbelgruppe weiter betreut werden.

Die *Aufnahme* der Kinder erfolgt durch den *Sozialausschuss der Gemeinde Strobl*, wobei die Anmelde-Liste der Gemeinde Strobl als Grundlage dient.

Vor Aufnahme eines Kindes in eine Krabbelgruppe ist ein *Aufnahmegespräch* mit der Leitung der Krabbelgruppen zu führen.

Die *Reihung* für die Aufnahme erfolgt nach der *sozialen Dringlichkeit*. Die *Berufstätigkeit beider Elternteile ist eine Voraussetzung*.

15) **BETRIEBSZEIT UND KRABELGRUPPENFERIEN:**

Die Krabbelgruppe der Gemeinde Strobl ist eine Jahres- und Ganztagsbetreuungseinrichtung, der unbeschadet der Einschaltung einer betriebsfreien Zeit das ganze Jahr betrieben wird.

Betriebsfreie Zeit: An gesetzlichen Feiertagen, in den Weihnachts- Oster- und Pfingstferien der allgemeinbildenden Pflichtschulen, sowie zu Allerseelen ist die Krabbelgruppe geschlossen. Während der Zeit der Sommerferien kann die Tagesbetreuung gegebenenfalls auch als alterserweiterte Gruppe mit Kindern aus dem Kindergarten durchgeführt werden.

Betriebszeit: Wird jeweils zu Beginn des Betreuungsjahres durch den Sozialausschuss festgesetzt.

Die *Öffnungszeiten* sind derzeit: *Montag-Freitag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr*

Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Sozialausschusses der Gemeinde Strobl.

Zeit für die Übergabe des Kindes an die Krabbelgruppenpädagogin:

Bis 9.00 Uhr bzw. zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr.

Zeit für die Abholung des Kindes:

Mittag: ab 11.30 Uhr bis spätestens Ende des jeweiligen Betreuungstages.

Zeit für die Einnahme des Mittagessens in der Krabbelgruppe:

11.30 Uhr (muss von den Erziehungsberechtigten am Montag für die ganze Woche angemeldet werden.)

16) Die KRABELGRUPPENGEBÜHREN werden jährlich mit den Gebühren und Steuersätzen (JVOA) festgesetzt und betragen derzeit:
siehe Beilage

17) KINDERTRANSPORT:

Für die Krabbelgruppenkinder gibt es *keinen Kindertransport*. Die Kinder müssen durch die Erziehungsberechtigten *an die Krabbelgruppenpädagogin* übergeben werden.

18) KRABELGRUPPENBESUCH:

Der Krabbelgruppenbesuch hat *regelmäßig* lt. Anmeldung zu erfolgen. Eine etwaige Verhinderung ist der gruppenführenden Krabbelgruppenpädagogin bekannt zu geben.

19) AN- und ABMELDUNG für den KRABELGRUPPENBESUCH:

Mit der *Anmeldung* für einen Krabbelgruppenbetreuungsplatz werden von den Erziehungsberechtigten zur *Kenntnis* genommen, dass das Betreuungsjahr jeweils mit dem Schuljahr beginnt und endet.

Der Beitragsbeitrag wird nach den angegebenen Betreuungszeiten errechnet und ist ein Jahresbeitrag, welcher in 10 Monatsraten vorgeschrieben wird. Der Beitrag für die Sommerbetreuung (Sommerferien) gelangt extra zur Verrechnung.

Bei einer *frühzeitigen Abmeldung* des Kindes während des Krabbelgruppenbetreuungsjahres ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten, und wird der *Betreuungsbeitrag* auch entsprechend vorgeschrieben, außer es kann eine Ersatzbelegung des Betreuungsplatzes vorgenommen werden.

In begründeten *Härtefällen* kann die Gemeinde eine *Ausnahme* gewähren, die der Zustimmung des Sozialausschusses bedarf.

Bei einer Neuaufnahme ist innerhalb einer „*Eingewöhnungszeit*“ von 4 Wochen eine *Abmeldung* von der Krabbelgruppe möglich. Hierbei wird der Kinderbetreuungsbeitrag aliquot, entweder zur *Hälfte* oder zur *Gänze* eines Monats vorgeschrieben.

Die Berufstätigkeit der Eltern ist nach der Neuaufnahme eines Kindes binnen *3 Monaten* mittels schriftlichen Nachweises beim Gemeindeamt vorzuweisen.

Bleibt ein Kind ohne Angabe eines Grundes länger als zwei Wochen der Krabbelgruppe fern oder wird eine ordnungsgemäße Übergabe oder Abholung des Kindes wiederholt unterlassen, wird der Krabbelgruppenplatz anderweitig vergeben, und es wird dies als frühzeitige Abmeldung des Kindes verstanden.

20) AUFSICHTSPFLICHT der KRABELGRUPPENPÄDAGOGINNEN und –HELFERINNEN:

Beginn: Mit der *Übernahme* des Kindes in der Krabbelgruppe durch die Krabbelgruppenpädagogin.

Ende: Mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind von einem *Erziehungsberechtigten* oder von einer *von diesen beauftragten volljährigen Personen abgeholt* wird. Die von den Erziehungsberechtigten beauftragten Personen sind vorher der Kindergartenleitung bekannt zu machen.

21) KINDERGARTEN- UND KINDERBETREUUNGSORDNUNG - KENNTNISNAHME:

Bei der *Aufnahme* eines Kindes für den Kindergarten oder in der Krabbelgruppe wird den Erziehungsberechtigten ein Exemplar der *Kindergarten- und Kinderbetreuungsordnung* *übermittelt*.

Die Erziehungsberechtigten *verpflichten* sich, die Kindergarten- und Kinderbetreuungsordnung *einzuhalten*.

Ebenso ist dem *Busunternehmen*, welches den Kindergartentransport abwickelt, ein *Exemplar* der Kindergarten- und Kinderbetreuungsordnung von der Gemeinde Strobl nachweislich zu *übermitteln*.

Änderungen der Kindergarten- und Kinderbetreuungsordnung sind sowohl den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form sowie dem Busunternehmen und dem gesamten Kindergarten- und Krabbelgruppenpersonal nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Vorliegende Kindergartenordnung wurde abgeändert und durch die Gemeindevertretung am 17.04.2018 beschlossen. Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 15.12.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister

e.h. Josef Weikinger

Kindergartenbeiträge 2019/2020

monatliches Familieneinkommen bis € 1000 brutto inkl. Alimente abzgl. Mietkosten exkl. BK abzgl. Annuitäten (Höchstgrenze Abzug € 600)	Kindergartenbeitrag 10x	abzgl. Zuschuss Land	Elternbeitrag	Zuschuss Gemeinde 75%	Elternbeitrag abzgl. Zuschüsse
	1. Kind bis 30. Stunden wöchentlich	€ 131,67	€ 12,50	€ 119,17	€ 89,38
2. Kind bis 30. Stunden wöchentlich	€ 115,93	€ 12,50	€ 103,43	€ 77,57	€ 25,86
3. Kind bis 30. Stunden wöchentlich	€ 99,09	€ 12,50	€ 86,59	€ 64,94	€ 21,65
1. Kind über 30. Stunden wöchentlich	€ 159,84	€ 25,00	€ 134,84	€ 101,13	€ 33,71
2. Kind über 30 Stunden wöchentlich	€ 140,72	€ 25,00	€ 115,72	€ 86,79	€ 28,93
3. Kind über 30 Stunden wöchentlich	€ 120,25	€ 25,00	€ 95,25	€ 71,44	€ 23,81
monatliches Familieneinkommen € 1000- € 1200 brutto inkl. Alimente abzgl. Mietkosten exkl. BK abzgl. Annuitäten (Höchstgrenze Abzug € 600)	Kindergartenbeitrag 10x	abzgl. Zuschuss Land	Elternbeitrag	Zuschuss Gemeinde 50%	Elternbeitrag abzgl. Zuschüsse
1. Kind bis 30. Stunden wöchentlich	€ 131,67	€ 12,50	€ 119,17	€ 59,59	€ 59,59
2. Kind bis 30. Stunden wöchentlich	€ 115,93	€ 12,50	€ 103,43	€ 51,72	€ 51,72
3. Kind bis 30. Stunden wöchentlich	€ 99,09	€ 12,50	€ 86,59	€ 43,30	€ 43,30
1. Kind über 30. Stunden wöchentlich	€ 159,84	€ 25,00	€ 134,84	€ 67,42	€ 67,42
2. Kind über 30 Stunden wöchentlich	€ 140,72	€ 25,00	€ 115,72	€ 57,86	€ 57,86
3. Kind über 30 Stunden wöchentlich	€ 120,25	€ 25,00	€ 95,25	€ 47,63	€ 47,63
monatliches Familieneinkommen € 1200- € 1750 brutto inkl. Alimente abzgl. Mietkosten exkl. BK abzgl. Annuitäten (Höchstgrenze Abzug € 600)	Kindergartenbeitrag 10x	abzgl. Zuschuss Land	Elternbeitrag	Zuschuss Gemeinde 25%	Elternbeitrag abzgl. Zuschüsse
1. Kind bis 30. Stunden wöchentlich	€ 131,67	€ 12,50	€ 119,17	€ 29,79	€ 89,38
2. Kind bis 30. Stunden wöchentlich	€ 115,93	€ 12,50	€ 103,43	€ 25,86	€ 77,57
3. Kind bis 30. Stunden wöchentlich	€ 99,09	€ 12,50	€ 86,59	€ 21,65	€ 64,94
1. Kind über 30. Stunden wöchentlich	€ 159,84	€ 25,00	€ 134,84	€ 33,71	€ 101,13
2. Kind über 30 Stunden wöchentlich	€ 140,72	€ 25,00	€ 115,72	€ 28,93	€ 86,79
3. Kind über 30 Stunden wöchentlich	€ 120,25	€ 25,00	€ 95,25	€ 23,81	€ 71,44
monatliches Familieneinkommen ab € 1750 brutto inkl. Alimente abzgl. Mietkosten exkl. BK abzgl. Annuitäten (Höchstgrenze Abzug € 600)	Kindergartenbeitrag 10x	abzgl. Zuschuss Land	Elternbeitrag	Kein Zuschuss Gemeinde	Elternbeitrag abzgl. Zuschüsse
1. Kind bis 30. Stunden wöchentlich	€ 131,67	€ 12,50	€ 119,17	€ -	€ 119,17
2. Kind bis 30. Stunden wöchentlich	€ 115,93	€ 12,50	€ 103,43	€ -	€ 103,43
3. Kind bis 30. Stunden wöchentlich	€ 99,09	€ 12,50	€ 86,59	€ -	€ 86,59
1. Kind über 30. Stunden wöchentlich	€ 159,84	€ 25,00	€ 134,84	€ -	€ 134,84
2. Kind über 30 Stunden wöchentlich	€ 140,72	€ 25,00	€ 115,72	€ -	€ 115,72
3. Kind über 30 Stunden wöchentlich	€ 120,25	€ 25,00	€ 95,25	€ -	€ 95,25
KINDER DES VERPFLICHTENDEN KINDERGARTEN- JAHRES	Kindergartenbeitrag 10x	abzgl. Zuschuss Bund	Elternbeitrag	Kein Zuschuss Gemeinde	Elternbeitrag abzgl. Zuschüsse
1. Kind bis 30. Stunden wöchentlich	€ 131,67	€ 85,00	€ 46,67	€ -	€ 46,67
2. Kind bis 30. Stunden wöchentlich	€ 115,93	€ 85,00	€ 30,93	€ -	€ 30,93
3. Kind bis 30. Stunden wöchentlich	€ 99,09	€ 85,00	€ 14,09	€ -	€ 14,09
1. Kind über 30. Stunden wöchentlich	€ 159,84	€ 85,00	€ 74,84	€ -	€ 74,84
2. Kind über 30 Stunden wöchentlich	€ 140,72	€ 85,00	€ 55,72	€ -	€ 55,72
3. Kind über 30 Stunden wöchentlich	€ 120,25	€ 85,00	€ 35,25	€ -	€ 35,25

Krabbelgruppenbeiträge 2019/2020

monatliches Familieneinkommen bis € 1000 brutto inkl. Alimente abzgl. Mietkosten exkl. BK abzgl. Annuitäten (Höchstgrenze Abzug € 600)	Krabbelgruppenbeitrag monatlich	abzgl. Zuschuss Land	Elternbeitrag	Zuschuss Gemeinde 75%	Elternbeitrag abzgl. Zuschüsse
	bis 10 Stunden wöchentlich	€ 93,96	€ 12,50	€ 81,46	€ 61,10
bis 20 Stunden wöchentlich	€ 117,45	€ 12,50	€ 104,95	€ 78,71	€ 26,24
bis 30 Stunden wöchentlich	€ 176,18	€ 12,50	€ 163,68	€ 122,76	€ 40,92
mehr als 30 Stunden	€ 211,41	€ 25,00	€ 186,41	€ 139,81	€ 46,60
monatliches Familieneinkommen € 1000- € 1200 brutto inkl. Alimente abzgl. Mietkosten exkl. BK abzgl. Annuitäten (Höchstgrenze Abzug € 600)	Krabbelgruppenbeitrag monatlich	abzgl. Zuschuss Land	Elternbeitrag	Zuschuss Gemeinde 50%	Elternbeitrag abzgl. Zuschüsse
	bis 10 Stunden wöchentlich	€ 93,96	€ 12,50	€ 81,46	€ 40,73
bis 20 Stunden wöchentlich	€ 117,45	€ 12,50	€ 104,95	€ 52,48	€ 52,48
bis 30 Stunden wöchentlich	€ 176,18	€ 12,50	€ 163,68	€ 81,84	€ 81,84
mehr als 30 Stunden	€ 211,41	€ 25,00	€ 186,41	€ 93,21	€ 93,21
monatliches Familieneinkommen € 1200- € 1750 brutto inkl. Alimente abzgl. Mietkosten exkl. BK abzgl. Annuitäten (Höchstgrenze Abzug € 600)	Krabbelgruppenbeitrag monatlich	abzgl. Zuschuss Land	Elternbeitrag	Zuschuss Gemeinde 25%	Elternbeitrag abzgl. Zuschüsse
	bis 10 Stunden wöchentlich	€ 93,96	€ 12,50	€ 81,46	€ 20,37
bis 20 Stunden wöchentlich	€ 117,45	€ 12,50	€ 104,95	€ 26,24	€ 78,71
bis 30 Stunden wöchentlich	€ 176,18	€ 12,50	€ 163,68	€ 40,92	€ 122,76
mehr als 30 Stunden	€ 211,41	€ 25,00	€ 186,41	€ 46,60	€ 139,81
monatliches Familieneinkommen ab € 1750 brutto inkl. Alimente abzgl. Mietkosten exkl. BK abzgl. Annuitäten (Höchstgrenze Abzug € 600)	Krabbelgruppenbeitrag monatlich	abzgl. Zuschuss Land	Elternbeitrag	Kein Zuschuss Gemeinde	Elternbeitrag abzgl. Zuschüsse
	bis 10 Stunden wöchentlich	€ 93,96	€ 12,50	€ 81,46	€ -
bis 20 Stunden wöchentlich	€ 117,45	€ 12,50	€ 104,95	€ -	€ 104,95
bis 30 Stunden wöchentlich	€ 176,18	€ 12,50	€ 163,68	€ -	€ 163,68
mehr als 30 Stunden	€ 211,41	€ 25,00	€ 186,41	€ -	€ 186,41